



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Villmergen
20. Sitzung vom 17. Mai 2022

2022-10

161 03.03 Baugesuche, Baubewilligungen
Gemeindewerke Villmergen, Villmergen / Erweiterung Reservoir Bergmättli / Bau-
bewilligung Nr. 2022-0002

Bauvorhaben Erweiterung Reservoir Bergmättli

Bauherrschaft	Gemeindewerke Villmergen, Bachstrasse 48, 5612 Villmergen
Grundeigentümerin	Einwohnergemeinde Villmergen, Schulhausstrasse 17, 5612 Villmergen
Projektverfasserin	K. Lienhard AG, Bolimattstrasse 5, 5033 Buchs AG
Lage	Gebäude Nr. 429, Parzelle 1835, Bergmatten (Rodungen: 1841, 1843, 2378, 2515)
Zone	Wald (W)
Gesuchsverfahren	Ordentliches Verfahren mit öffentlicher Auflage

I.

Sachverhalt:

1. Das Baugesuch ist vom 14. Januar 2022 bis 14. Februar 2022 öffentlich aufgelegt und im kantonalen Amtsblatt publiziert worden.
2. Gegen das Bauvorhaben sind während der öffentlichen Auflage keine Einwendungen eingegangen.
3. Die Bauherrschaft beabsichtigt, das auf der Parzelle Nr. 1843 bestehende Reservoir Bergmättli mit einer neuen Speicherkammer auf total 4'000 m³ zu erweitern. Ebenfalls vorgesehen ist der Bau einer vom Dorf bis zum Reservoir reichenden neuen Reservoirleitung, einer Schmutzwasserableitung sowie einem Leerrohr für die Elektro- und Steuerkabel. Diese sollen vorwiegend mit einem grabenlosen Spülbohrverfahren erstellt werden.

Durch Installationen und die Anpassungen der Leitungsführung müssen rund um das Reservoir 162 m² bzw. 30 m² Wald temporär gerodet werden. Für den Ersatz der Quellleitung in der Waldstrasse sind weitere rund 274 m² Wald temporär zu roden.

4. Das eingereichte Baugesuch ist am 10. Januar 2022 der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zur Zustimmung weitergeleitet worden.

II.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 21. April 2022 hat die Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zum vorliegenden Baugesuch Stellung genommen. In ihrer Stellungnahme teilt die Abteilung für Baubewilligungen mit, dass dem Baugesuch unter Auflagen zugestimmt werden könne.
2. Das Reservoir befindet sich in der Landwirtschaftszone, angrenzend zum Wald. Der einhergehende Leitungsbau tangiert vorwiegend Waldareal und durchquert das Naturwaldreservat von Villmergen. Gesamthaft müssen rund 466 m² Wald temporär gerodet werden. Die Unterschriften der Grundeigentümer der Waldparzellen Nrn. 1841 + 1843 liegen vor.
3. Der gesetzliche Waldabstand nach § 48 Baugesetz (BauG) beträgt für Klein-, An- sowie Unterniveaubauten 8 m, für grössere Bauten und Anlagen 18 m. Das bestehende Schieberhaus sowie das geplante Rohrleitungshaus haben einen minimalen Waldabstand von rund 3.5 m bzw. die Reservoirkammer von Minimum 14.5 m. Der gesetzliche Waldabstand wird unterschritten, weshalb eine Ausnahmegewilligung gemäss § 67 BauG erforderlich ist. Diese wurde aufgrund der isolierten Waldinsel und des funktional bedingten Standortes vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt erteilt.
4. Gemäss Versickerungskarte der Gemeinde Villmergen befindet sich das Bauobjekt in einem Gebiet mit schlechter Versickerungsmöglichkeit. Es ist eine Sickerleitung geplant.
5. Es ist geplant, eine neue Schmutzwasserleitung zu erstellen. Gemäss Telefon mit dem Projektverfasser der K. Lienhard AG wird diese vorläufig noch nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Das anfallende Schmutzwasser soll im neu erstellten 2 m³ grossen Kontrollschacht jährlich abgepumpt werden. Es werden demnach keine Abwasseranschlussgebühren fällig.
6. Das Baugesuch entspricht den massgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Baubewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

III.

Entscheid:

Den Gemeindewerken Villmergen wird die Bewilligung für die Erweiterung des Reservoirs Bergmättli, Gebäude Nr. 429, Parzelle 1835, Bergmatten und die dafür notwendigen Rodungen auf den Parzellen 1841, 1843, 2378, 2515, gemäss den genehmigten Plänen sowie unter folgenden Bedingungen und Auflagen, erteilt:

1. Die Zustimmung mit Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1608, Nutzungsbewilligung Nr. 200'082 und der fischereirechtlichen Bewilligung Nr. 2022.00030 der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 21. April 2022 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Baubewilligung.
2. **Vor Baubeginn** müssen der Bauverwaltung noch folgende Unterlagen zur Genehmigung eingereicht werden:

Überarbeiteter Kanalisationsplan
3. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baufreigabe durch die Bauverwaltung erteilt worden ist. Zum Erhalt der Baufreigabe müssen alle auf den Baubeginn hin festgelegten Auflagen der Baubewilligung erfüllt und alle erforderlichen Unterlagen der Bauverwaltung zur Genehmigung bzw. zur Kenntnisnahme eingereicht worden sein.
4. Die Bauherrschaft muss die beiliegende Übereinstimmungserklärung zur Einhaltung der Bauvorschriften vor Bezugskontrolle der Bauverwaltung unterzeichnet einreichen.
5. Für die obligatorische Gebäudeversicherung ist das beiliegende Anmeldeformular zu benützen und das zugehörige Merkblatt zu beachten.
6. Grundsätzlich gelten für die Bauausführung die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009) sowie die zugehörige Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017). Die Bestimmungen der Vollzugshilfen Allgemeiner Brandschutz, Wohnbauten und wärmetechnischen Anlagen sind einzuhalten. Die aktuellen Vollzugshilfen können unter <https://agv-ag.ch/praevention/brandschutz/links/> heruntergeladen werden.

Die Baute ist nach den Brandschutzvorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) auszuführen, im Speziellen unter Einhaltung der Fluchtwegvorgaben.
7. Mark- und Vermessungszeichen sind zu schützen und, wenn nötig, vorgängig durch den Bezirksgeometer Portmann & Partner, Bremgarten, versichern zu lassen.
8. Nach dem Baugrubenaushub muss das Schnurgerüst (mit Markierung der Erdgeschosskote) durch den Bezirksgeometer Portmann & Partner, Bremgarten, kontrolliert werden. Die erfolgte Einmessung/Abnahme ist der Bauverwaltung schriftlich zu melden.
9. Nach Fertigstellung der Baute wird der zuständige Nachführungsgeometer die amtliche Vermessung vornehmen und diese Aufwendungen gemäss § 47 Abs. 3 der Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau direkt der Bauherrschaft in Rechnung stellen.
10. Das Bauprojekt ist nach den Regeln der Baukunst unter Berücksichtigung der geltenden SIA-Normen und SUVA-Sicherheitsvorschriften zu erstellen.

11. Sämtliche Absturzsicherungen, wie Geländer und Brüstungen, müssen gemäss SIA-Norm 358 ausgeführt werden.
12. Elektrische Installationen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitze einer allgemeinen Installationsbewilligung nach NIV (Niederspannungs-Installationsverordnung) sind.
13. Wasserinstallationen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitze einer Konzession des Gemeinderates Villmergen sind. Für die Ausführung sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins für Gas- und Wasserinstallationen massgebend.
14. Abklärungen, ob im Baugrundstück Werkleitungen vorhanden sind, muss die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter vor Baubeginn bei den entsprechenden Werken und den Gemeindebetrieben vornehmen.
15. Für die Ausführung sind die Norm SN 592 000 (Ausgabe 2012), «Planung und Entwässerung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung» und der Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau sowie das Abwasserreglement der Gemeinde Villmergen vom 3. Juni 2016 verbindlich.

Massgebend für die Liegenschaftsentwässerung ist der Projektplan Nr. 11.1030.301/A, Massstab 1:500, vom 14. Dezember 2021 mit den unten erwähnten Korrekturen. Die Korrekturen und Auflagen müssen bei der Bauausführung **zwingend** beachtet werden.

- Der neue Anschluss der Schmutzwasserleitung hat in den Kontrollschacht H 43 zu erfolgen.
- Es ist ein zusätzlicher Kontrollschacht im Waldweg für die Schmutzwasserleitung vorzusehen.
- Die neue Schmutzwasserleitung muss aus unterhaltstechnischen Gründen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen.
- Der Kaliberwechsel der Sauberwasserleitung muss bei einem Kontrollschacht erfolgen.
- Alle Schachtdeckel müssen mit «Schmutzwasser» oder «Sauberwasser» beschriftet sein.
- Der Überlauf des Reservoirs und die Sickerleitungen müssen via bestehende Sauberwasserleitung in das öffentliche Gewässer erfolgen (Chriesilochbach).
- Die ganze Länge der Schmutz- und Sauberwasserleitungen sind von den Gemeindewerken Villmergen zu unterhalten.
- Die Leitungen müssen wegen den anfallenden Kalkablagerungen regelmässig - mindestens alle drei Jahre - gespült werden.

Der Liegenschaftsentwässerungsplan ist gemäss den Angaben und Auflagen der Bauverwaltung zu überarbeiten. Der überarbeitete Liegenschaftsentwässerungsplan muss **vor Baubeginn** im Doppel der Bauverwaltung zur Genehmigung eingereicht werden.

Änderungen an der genehmigten Liegenschaftsentwässerung bzw. Öffnung der Verbindung der Schmutzwasserleitung im Kontrollschacht und dem daraus folgenden Anschluss an die öffentliche Kanalisation dürfen nur mit der Bewilligung der Bauverwaltung vorgenommen werden.

Die Abwasseranschlussgebühr wird gemäss dem Abwasserreglement der Gemeinde Villmergen vom 3. Juni 2016 aufgrund der Gebäudegrundflächen erhoben. Die Abwasseranschlussgebühr wird erst fällig, wenn die Öffnung des Verschlusses am Kontrollschacht genehmigt wurde. Dafür ist dereinst ein Gesuch an die Bauverwaltung zu stellen.

16. Bei der Liegenschaftsentwässerung sind folgende Kontrollen vorzunehmen:

Visuelle Prüfung:

Vor dem Einbetonieren der Schmutz- und Sauberwasserleitungen müssen die Leitungen und der Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch den Werkmeister der Gemeinde Villmergen abgenommen werden. Dieser ist frühzeitig zu kontaktieren (Telefon 079 448 20 72).

Dichtheitsprüfung

Gemäss kommunalem Abwasserreglement müssen die erdverlegten Schmutzwasserleitungen auf ihre Dichtheit geprüft werden. Es wird empfohlen, eine Dichtheitsprüfung mit Wasser vor dem Einbetonieren der Leitungen durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung hat in Anwesenheit des Werkmeisters der Gemeinde Villmergen zu erfolgen und ist entsprechend frühzeitig anzumelden.

Kanalfernsehen

Gemäss kommunalem Abwasserreglement müssen die neu erstellten Schmutzwasserleitungen nach Fertigstellung mit Kanalfernsehen kontrolliert werden. Ein Untersuchungsprotokoll inklusive der digitalen Filmdaten ist der Bauverwaltung unaufgefordert zur Kontrolle einzureichen.

17. Nach Fertigstellung der Kanalisationsleitungen und Entwässerungsanlagen muss der Bauverwaltung ein Plan des ausgeführten Werkes (Ausführungsplan) über die genaue Anordnung der Leitungen und Anlagen (inklusive aller Deckel- und Sohlenhöhen) in einfacher Ausführung sowie eine digitale Datei im DXF- oder DWG-Format eingereicht werden.

18. Gemäss dem Reglement über Gebühren im Bauwesen (Baugebührenreglement) der Gemeinde Villmergen vom 11. September 2018 beträgt die Baubewilligungsgebühr 2.5 ‰ der voraussichtlichen Baukosten, aber mindestens Fr. [REDACTED]. Diese wird anhand der geschätzten Baukosten von Fr. [REDACTED] erhoben. Die Bauherrschaft hat somit den Betrag von Fr. [REDACTED] zu leisten. Die Publikationskosten betragen Fr. [REDACTED].

Die oben aufgeführten Gebühren und Prüfkosten sind spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

Nach Ablauf der Zahlungsfristen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

19. Der Baubeginn, die Schlusskontrolle sowie allfällige weitere Meldungen gemäss dem beiliegenden Merkblatt sind der Bauverwaltung per E-Mail unter (bau@villmergen.ch) oder telefonisch (Telefon 056 619 59 40) mitzuteilen.
20. Ergreift die Bauherrschaft innert Frist kein Rechtsmittel, so gilt dies als Anerkennung der Pflicht zur Einhaltung der vorstehenden Bedingungen.

21. Die Grundeigentümerin bzw. die Bauherrschaft verpflichtet sich, die Bedingungen und Auflagen dieser Baubewilligung, zum Beispiel bei einem Verkauf des Grundstücks, einem allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d. h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung Abwassergebühr:

Gegen die Erhebung der Abwassergebühr kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

PA an:

- Gemeindewerke Villmergen, Bachstrasse 48, 5612 Villmergen
- K. Lienhard AG, Bolimattstrasse 5, 5033 Buchs AG
- Portmann & Partner, Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformatik, Zugerstrasse 14, 5620 Bremgarten
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (BVUAFB.22.82)
- 
- Bauverwaltung, 5612 Villmergen



Für richtigen Auszug,

Gemeinderat

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Würsch, Gemeindeschreiber

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

24. März 2022

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1608

Gemeinde: Villmergen
Gesuchstellerin: Gemeindewerke Villmergen
Bauvorhaben: Erweiterung Reservoir Bergmättli
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.22.82

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Gesuchstellerin plant die Erweiterung des bestehenden Reservoirs Bergmättli auf der Parzelle Nr. 1835 in der Gemeinde Villmergen. Das bestehende Reservoir weist für den zukünftigen Bedarf eine zu knappe Speicherkapazität für eine sichere Trinkwasserversorgung auf. Das Reservoir soll auf eine Speicherkapazität von total 4'000 m³ ausgebaut werden. Hierfür wird nordwestlich des bestehenden Reservoirs eine zusätzliche Kammer angebaut. Das Reservoir liegt ausserhalb Wald. Der Vorplatz aus Mergel grenzt direkt an das Waldareal. Die Erweiterung des Reservoirs wurde so angeordnet, dass die Waldbeanspruchung minimiert werden konnte. Der geplante Leitungsbau tangiert Waldareal.

Vom Dorf Villmergen (Gebiet Geislerain) bis zum Reservoir Bergmättli wird eine neue Reservoirleitung erstellt. Parallel zur Wasserleitung sind eine Schmutzwasserableitung und ein Leerrohr für die Elektro- und Steuerkabel vorgesehen. Die Leitungen werden in einem grabenlosen Spülbohrverfahren erstellt. Der Anschluss von der Zielgrube der Spülbohrung bis zum neuen Schieberhaus wird in einem offenen Graben erstellt. Die geplanten Leitungen verlaufen durch das Naturwaldreservat Villmergen. Durch das gewählte Spülbohrverfahren, wird die Waldfläche bestmöglich geschont.

Für die Installation der Zielgrube und die Anpassung der Leitungsführung rund um das Reservoir werden 162 m² Wald temporär gerodet.

Für die Optimierung der Sauberwasserableitung sind im Bereich des Bacheinlaufs temporäre Rodungen im Umfang von 30 m² erforderlich.

Weiter ist der Ersatz der Quellleitung vom Reservoir Bergmättli bis zum Kontrollschacht 25 vorgesehen. Parallel zur Quellleitung wird ein Leerrohr für eine zukünftige Elektro- und Steuerungserschliessung verlegt. Die Leitungen werden innerhalb des Waldes in die bestehende Waldstrasse verlegt. Dafür sind temporäre Rodungen im Ausmass von 274 m² notwendig.

Gesamthaft werden 466 m² Wald temporär gerodet.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk Rodungen im Umfang von 20'739 m² ausgeführt bzw. bewilligt. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 21'205 m² wird das BAFU angehört. Mit Schreiben vom 10. März 2022 hat das BAFU positiv zum vorliegenden Rodungsgesuch Stellung genommen.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 14. Januar 2022 bis 14. Februar 2022 in der Gemeinde Villmergen öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Versorgung mit Trinkwasser gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der Quelle und des bestehenden Reservoirs auf **den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonalen Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 2. Februar 2022 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Stellungnahme vom 25. Januar 2022 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 466 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Den Gemeindewerken Villmergen wird für die Erneuerung und Anpassung der Wasserleitungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Reservoirs Villmergen eine Rodung im Umfang von 466 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Villmergen	Bergmatte	 		181

Villmergen	Bergmatte	■■■■■	■■■	93
Villmergen	Bergmatte	Einwohnerge- meinde Villmergen	1835	162
Villmergen	Bergmatte	Einwohnerge- meinde Villmergen	2515	30
Total				466

Rodungskoordinaten: 2 660 406 / 1 244 399

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:500, genehmigt durch die Abteilung Wald am 24. März 2022.

Die Bewilligung ist bis zum 30. Juni 2023 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau-
baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern
und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.
- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle haben die Gemeindewerke Villmergen das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 466 m² spätestens bis zum 30. Juni 2024 wiederzubestocken.
Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan. Die Wiederbestockung hat mit
standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen
Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist während 3 Jahren nach Bauabschluss durch die Gemeinde-
werke Villmergen auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeig-
neten Massnahmen zu bekämpfen.
- 3.6 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs
die Gebühr von Fr. ■■■■ zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebüh-
ren in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Aus-
gleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn fol-
gende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.

F. Dietiker

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Villmergen (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Villmergen an:

- Gemeindewerke Villmergen (mit Beilagen)
- Einwohnergemeinde Villmergen (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Matthias Bruder (mit Planbeilage)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

Legende: bestehende Leitungen

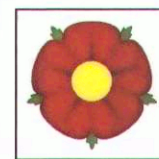
- Wasserleitung
- Quelleleitung
- Schmutzabwasserleitung
- Sauberabwasserleitung
- Erdgasleitung
- Elektro- / Steuerleitung
- Erdung
- Swisscom
- TV

Legende: projektierte Leitungen

- Wasserleitung
- Quelleleitung
- Schmutzabwasserleitung
- Sauberabwasserleitung
- Elektro- / Steuerleitung
- best. Leitung aufheben

Legende: orientierender Inhalt

- Naturwaldreservat
- Grundwasserschutzzone S I
- Grundwasserschutzzone S II
- Grundwasserschutzzone S III
- IVS Inventar historischer Verkehrswege national, viel Substanz
- IVS Inventar historischer Verkehrswege national, Substanz



Gemeinde Villmergen



Kanton Aargau

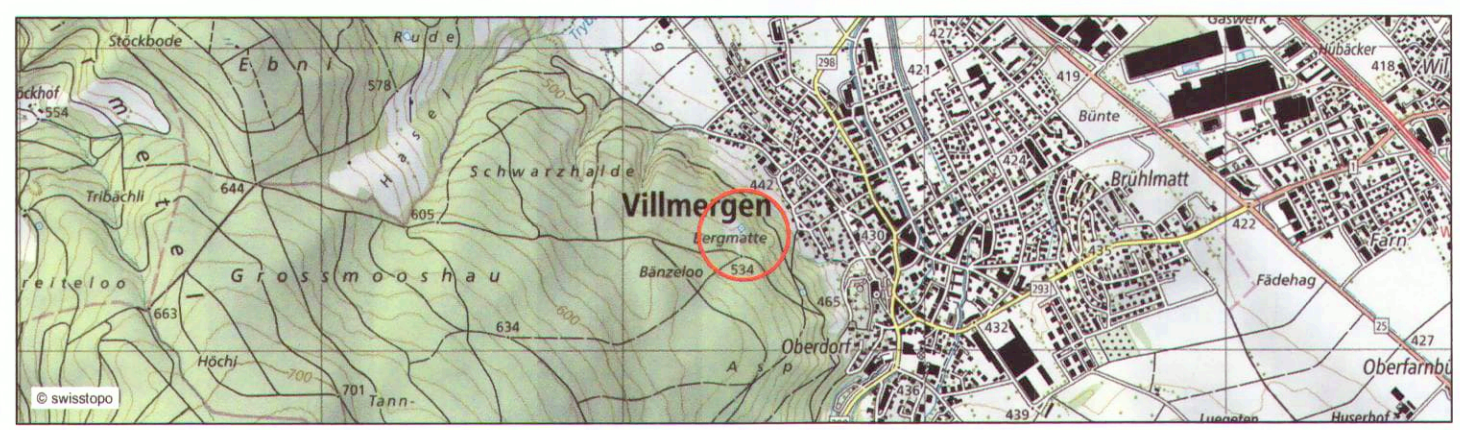
Bauherr **Gemeindewerke Villmergen**



Objekt **Erweiterung Reservoir Bergmättli**

Plan **Temporäre Rodung**
Plan zum Rodungsgesuch 1:500
Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1608

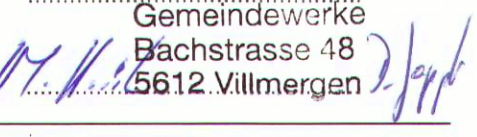
Teilphase **Auflageprojekt**



Plan Nr.: 11.1030.406	Format: 84 x 60	 K. Lienhard AG Bolmattstrasse 5 5033 Buchs - Aarau Telefon 062 832 82 82 www.lienhard-ag.ch
Name	Datum	
Gezeichnet	rgr 14.12.2021	
Geprüft	ps 14.12.2021	
Änderung	.	
Änderung	.	

Legende: Rodungen

- Waldareal
- temporäre Rodungsfläche, Realersatz an Ort und Stelle
- Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes
- Realersatz
- Rodungsfläche

Planungsbüro: K. Lienhard AG Bolmattstrasse 5 5033 Buchs - Aarau	Datum: 14.12.2021
Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller: Gemeindewerke Villmergen 5612 Villmergen	Unterschrift:  Martin Wehrli (Qualified Signatory) 2021.12.14 14:00:38 +01'00'
Die Grundeigentümerin / Der Grundeigentümer: Parzelle(n) Nr. 1835, 2378, 2515 Einwohnergemeinde Villmergen 5612 Villmergen	Datum: 21.12.2021 Unterschrift:  Gemeinderat Villmergen Bachstrasse 48 5612 Villmergen
Die Grundeigentümerin / Der Grundeigentümer:	Datum: 23.12.2021
Die Grundeigentümerin / Der Grundeigentümer:	Datum: 23.12.2021
Rodungsbewilligung der Abteilung Wald Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Wald Kreistorstamt 3 Lenzburg - Freiamt	Datum: 24.03.22 Unterschrift: 